universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Programm der Handelsschule in Bozen

Öffentliche Handelsschule in Bozen

Bozen, 1890

B. Organisations-Statut der Handelsschule in Bozen

urn:nbn:at:at-ubi:2-3225

B.

Organisations-Statut

der

Handelsschule in Bozen.

I. Aufgabe, Charakter und Unterrichtssprache der Anstalt.

§. 1.

Die Handelsschule in Bozen hat die Aufgabe, Jünglingen, welche sich dem Handelsstande oder anderen mit demselben verwandten Berufsarten widmen wollen, außer einem gewissen Maße allgemeiner Bildung eine fachliche Ausbildung zu gewähren und zur Hebung der Erwerbsfähigkeit der Handelsangehörigen beizutragen.

§. 2.

Die Unterrichtsertheilung erfolgt in deutscher Sprache.

II. Errichtung und Erhaltung der Anstalt.

§. 3.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde in Bozen, der Handels- und Gewerbekammer in Bozen und dem kaufmännischen Vereine in Bozen errichtet und von denselben unter Mitwirkung der ad Punkt 2 bezeichneten beitragenden Factoren erhalten. Insbesondere wird der für diese Lehranstalt erforderliche Aufwand bestritten:

1. Durch die Leistungen der Stadtgemeinde, welche alle mit der entsprechenden Unterbringung der Lehranstalt, ferner mit der Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Schullocalitäten, sowie mit deren Einrichtung und mit der Bedienung verbundenen Auslagen auf sich zu nehmen hat;

2. durch die der Lehranstalt seitens folgender Factoren zukommenden Unterstützungen:

a. des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht,
b. des hohen Landesausschusses,
c. der Stadt Bozen außer den unter Punkt 1 bezeichneten Leistungen,
d. der Handels- und Gewerbekammer in Bozen,
e. der für die Anstalt zu gewinnenden Wohlthäter,
f. des kaufmännischen Vereines in Bozen;

3. durch das Erträgnis der für die Anstalt allfällig gemachten Stiftungen, Legate und sonstigen Widmungen;

4. durch das von den Schülern zu entrichtende Unterrichtsgeld, sowie die von denselben einzuhebenden Eintrittstaxen und Lehrmittelbeiträge.

Sämmtliche Erhaltungsbeiträge bilden den Fond der Anstalt und fließen in denselben.

Für das etwa unbedeckte Erfordernis der Anstalt kommen die oben genannten beitragenden localen Factoren auf.

III. Aufsicht und Leitung der Anstalt.

§. 4.

Die Oberaufsicht über die Anstalt wird vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht durch dessen Fachorgane geübt. In administrativer Beziehung fungiert als Instanz die k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

Alle an das Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Eingaben sind in der Regel durch die betreffende politische Behörde vorzulegen. In dringlichen Fällen kann jedoch auch die unmittelbare Vorlage eines Berichtes erfolgen, in welchem Falle aber hievon der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg jedesmal nachträglich Mittheilung zu machen ist.

§. 5.

Behufs Leitung der administrativen und finanziellen Angelegenheiten der Lehranstalt und Förderung der Interessen derselben, sowie

zum Zwecke der unmittelbaren Uberwachung der Wirksamkeit der Anstalt fungiert ein Curatorium, welches seinen Sitz in Bozen hat.

Dasselbe besteht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters der Stadt Bozen aus folgenden Mitgliedern:

1. einem Delegierten der Unterrichtsverwaltung;
2. einem Delegierten des Landesausschusses;
3. zweien Delegierten der Stadtgemeinde Bozen;
4. einem Delegierten der Handels- und Gewerbekammer in Bozen;
5. dreien Delegierten des kaufmännischen Vereines in Bozen;
6. dem Director der Anstalt, mit nur berathender Stimme, welcher gleichzeitig das Protokoll der Verhandlungen zu führen hat.

Die Mitglieder des Curatoriums scheiden nach dreijähriger Functionsdauer aus und werden durch Neugewählte, beziehungsweise durch Neuernannte, ersetzt, wobei jedoch eine Wiederwahl (Wiederernennung) zulässig ist.

Uber die jeweilige Constituierung des Curatoriums hat der Vorsitzende desselben unter Angabe der Namen der von den beitragenden Factoren gewählten Vertreter dem Ministerium für Cultus und Unterricht im vorschriftsmäßigen Wege Mittheilung zu machen.

Die Mitglieder des Curatoriums versehen ihre Functionen unentgeltlich.

Sie versammeln sich über Einberufung des Vorsitzenden in der Regel alle zwei Monate; auf Antrag des Directors der Anstalt oder mindestens 5 Mitgliedern des Curatoriums ist jedoch vom Vorsitzenden binnen 5 Tagen eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern außer der des Vorsitzenden erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für welchen der Vorsitzende seine Stimme abgegeben hat.

Über die Anträge und Beschlüsse des Curatoriums ist ein vom Vorsitzenden zu unterfertigendes Protokoll aufzunehmen, und, falls in demselben Gegenstände, beziehungsweise Beschlüsse, von grösserem Belange erörtert werden, im vorgeschriebenen Wege dem Ministerium für Cultus uud Unterricht vorzulegen.

Das Curatorium bestellt aus seiner Mitte einen Schrift- und Geschäftsführer (Cassier).

§. 6.

Das Curatorium ist für seine Gebarung den Behörden und den Factoren, welche als Erhalter der Anstalt im §. 3 angeführt sind, verantwortlich. Falls dasselbe seinen Wirkungskreis überschreiten oder überhaupt statutenwidrig vorgehen sollte, steht dem Ministerium für Cultus und Unterricht die Befugnis zu, nach Einvernahme der betreffenden die Schule erhaltenden Factoren (§. 3, al. 2) das Curatorium aufzulösen. In diesem Falle muss jedoch unverweilt die Neuconstituierung des Curatoriums veranlasst werden.

§. 7.

Zu den Aufgaben des Curatoriums gehört insbesondere:

1. Die Wahrnehmung der Einhaltung der Bestimmungen des Statutes, des Lehrplanes, der Schul- und Disciplinar-Ordnung und der sonstigen Directiven;

2. die Verwaltung des Fondes der Anstalt. Es nimmt alle in denselben fließenden Erhaltungsbeiträge in Empfang und macht alle aus demselben zu zahlenden Auslagen flüssig. Es hat alljährlich für das betreffende Solarjahr einen Voranschlag des Erfordernisses der Lehranstalt und dessen Bedeckung zusammenzustellen und den die Schule erhaltenden Factoren (§. 3, al. 2) derart rechtzeitig zuzumitteln, dass dieselben in der Lage sind, für den unbedeckten Aufwand Vorsorge zu treffen.

Der Voranschlag für die Anstalt ist auch dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht vorzulegen.

Am Schlusse eines jeden Solarjahres hat das Curatorium den beitragenden Factoren den Rechnungsabschluss über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

Innerhalb der Grenzen des festgestellten Voranschlages verfügt das Curatorium frei über die Mittel des Fondes der Anstalt. Ausgaben, welche eine Überschreitung dieses Voranschlages mit sich bringen würden, können nur mit Zustimmung der obigen die Schule erhaltenden Factoren (§. 3, al. 2) gemacht werden;

3. die Verleihung von Stipendien und die Gewährung von Unterstützungen an unbemittelte und würdige Schüler nach Maßgabe der ihm hiefür zur Verfügung stehenden besonderen Mittel;

4. die Bewilligung von Schulgeldbefreiungen;

5. die Bestellung, beziehungsweise Definitivstellung (§. 23) und Enthebung des Directors und der übrigen Lehrkräfte der Anstalt.

Die bezüglichen Beschlüsse treten jedoch erst nach erfolgter Genehmigung seitens des Ministeriums für Cultus und Unterricht in Kraft;

6. die Bewilligung von Remunerationen für Mehrleistungen, von Aushilfen und Substitutionsgebüren;

7. alle Anschaffungen für die Lehranstalt, soweit sie im Rahmen des aufgestellten Voranschlages bestritten werden können;

8. Urlaubsbewilligungen für den Director und die Lehrkräfte;

9. die Stellung von Anträgen auf Abänderung des Statutes, des Lehrplanes und der sonstigen Normativen.

Dem Curatorium obliegt ferner:

10. den Contact der Anstalt mit den commerciellen Kreisen herzustellen, die Frequenz der Schule und das Fortkommen der Absolventen derselben zu fördern, sowie überhaupt die Interessen der Anstalt, namentlich die ökonomischen wahrzunehmen.

Um in fortdauernder und genauer Kenntnis von dem Zustande der Schule zu sein, hat der Vorsitzende das Recht, periodische Inspicierungen derselben entweder selbst vorzunehmen oder durch einzelne Mitglieder des Curatoriums zu veranlassen.

Die Mitglieder des Curatoriums haben sich bei solchen Besuchen jedes unmittelbaren Eingriffes in den Unterricht zu enthalten und jede Störung desselben sorgfältigst zu vermeiden.

Es ist ihnen unbenommen, in Abwesenheit der Schüler Ansichten und Wünsche auszusprechen; Befehle und Weisungen zu ertheilen, ist ein einzelnes Mitglied des Curatoriums jedoch nicht berechtigt. Die gemachten Wahrnehmungen haben die Mitglieder in der nächsten Sitzung des Curatoriums mitzutheilen.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres hat das Curatorium über seine Thätigkeit und über den Zustand der Lehranstalt an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und an die beitragenden Factoren zu berichten.

IV. Organisation des Unterrichtes.

§. 8.

Die Handelsschule in Bozen gliedert sich in:

1. eine zweiclassige Handelsschule sammt Vorbereitungsclasse;
2. eine kaufmännische Fortbildungsschule;
3. Specialcurse.

§. 9.

Die »zweiclassige Handelsschule« hat den Zweck, eine möglichst rasche und praktische Ausbildung von Hilfskräften des Handelsstandes im engeren Sinne zu vermitteln. Mit ihr steht eine Vorbereitungsclasse in Verbindung, in welche auch Schüler eintreten können, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und daher noch im volksschulpflichtigen Alter stehen. Solche Schüler sind im Grunde des §. 23 des Reichsvolksschulgesetzes von der Verpflichtung, die öffentliche Volksschule zu besuchen, entbunden.

Für den Eintritt in die erste Classe dieser Abtheilung der Anstalt ist außer dem entsprechend höheren Alter von mindestens 13 Jahren der Nachweis der erfüllten Volksschulpflicht, beziehungsweise die Absolvierung der Vorbereitungsclasse, erforderlich.

Über die Aufnahme von aus der Volksschule oder aus anderen Schulen (Gymnasien, Realschule, Bürgerschulen u. a.) unmittelbar in die erste Classe eintretenden Schülern entscheidet eine Prüfung im Lesen, Schreiben, Rechnen, in den naturkundlichen Fächern und in der Geographie, wobei als Maßstab das Lehrziel der Vorbereitungsclasse zu gelten hat.

§. 10.

Der Lehrplan der zweiclassigen Handelsschule und der Vorbereitungsclasse derselben erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

Vorbereitungsclasse:

Obligate Gegenstände: Religionslehre, Unterrichtssprache, Rechnen, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Schönschreiben.

In der I. und II. Classe:

Obligate Gegenstände: Religionslehre, Unterrichtssprache, Rechnen (kaufmännisches Rechnen), kaufmännische Correspondenz und Comptoirarbeiten, Buchhaltung (einfache und doppelte Buchführung, Mustercomptoir), Handels- und Wechselkunde, Geographie (Handelsgeographie), Warenkunde, Schönschreiben und Italienisch als zweite Landessprache.

Relativ-obligate Gegenstände:

Stenographie.

§. 11.

Die Gesammtstundenzahl der obligaten Lehrgegenstände der zweiclassigen Handelsschule darf nicht mehr als 33 in der Woche betragen.

§. 12.

Schüler, welche die zweiclassige Handelsschule mit Erfolg absolviert haben, sind vom Besuche einer commerciellen Fortbildungsschule befreit.

§. 13.

Die an der Handelsschule in Bozen bestehende »kaufmännische Fortbildungsschule« soll den in der Praxis stehenden Handelsangehörigen in einem Alter unter 20 Jahren eine entsprechende fachliche Unterweisung bieten. Sie umfasst 3 Jahrgänge (3 Classen) und setzt die Absolvierung der Volksschule voraus.

Solche Schüler, welche eine höhere Vorbildung mitbringen, können nach ihrer Qualification in den II. Jahrgang aufgenommen werden.

Der Unterricht an der commerciellen Fortbildungsschule wird in nachstehenden Gegenständen ertheilt:

Unterrichtssprache, Rechnen, Buchhaltung und kaufmännische Correspondenz, Handels- und Wechselkunde, Geographie, Warenkunde, Schönschreiben.

Die wöchentliche Stundenzahl beträgt mindestens 8 Stunden in jeder Classe. Der Unterricht wird an 4 Tagen der Woche ertheilt.

Gemäß §. 100 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, kann diese Fortbildungsschule für Handelsangehörige in einem Alter unter 18 Jahren zur Pflichtschule erklärt werden.

§. 14.

»Specialcurse« werden je nach Bedarf und localen Verhältnissen über solche Fachgebiete an der Anstalt abgehalten, welche innerhalb des Rahmens des regelmäßigen Unterrichtes an den anderen Abtheilungen desselben nicht in ausreichender Weise zur Behandlung gelangen können, z. B. die Veranstaltung von eigenen Sprachcursen für Handelsangehörige, sowie von Cursen über andere Fachgebiete (Curse über Zollwesen, einzelne Warenbranchen u. s. w.), ferners, falls sich ein größeres Bedürfnis dafür geltend machen sollte, eines Specialcurses für solche Mittelschüler, welche sich gewisse commercielle Kenntnisse aneignen wollen. Der letztere Curs soll in der Regel die Dauer von 2 Jahren nicht überschreiten und sich nur auf die speciell kaufmännischen Disciplinen erstrecken. Die Einrichtung, der Umfang und die Eintheilung des Lehrstoffes solcher »Specialcurse« werden durch besondere Bestimmungen, beziehungweise Lehrpläne, festgesetzt.

§. 15.

Die Zahl der Schüler einer Classe an jeder Abtheilung der Anstalt darf 50 nicht überschreiten; bei Sprachcursen wird dieselbe auf 25 beschränkt.

§. 16.

Das Schuljahr dauert an der »zweiclassigen Handelsschule« 10 Monate und beginnt am 9. September, das ist gleichzeitig mit den anderen hiesigen Mittelschulen.

An der »kaufmännischen Fortbildungsschule« dauert das Schuljahr 8 Monate und beginnt am 15. September.

Als Ferialtage haben die für Mittelschulen normierten zu gelten. Außerdem kann mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und über Zustimmung des Curatoriums an der »kaufmännischen Fortbildungsschule« zur Weihnachtszeit und während des Mittfastenmarktes der Unterricht durch je 8 Tage unterbrochen werden.

V. Lehrmittel.

§. 17.

Beim Unterrichte ist nur die Verwendung jener Lehrbücher und Lehrmittel gestattet, welche vom Ministerium für Cultus und Unterricht zu diesem Zwecke für zulässig erklärt werden.

Die Lehrerconferenz trifft die Wahl unter den zulässigen Lehrmitteln und ist berechtigt, Anträge wegen Zulassung anderer Werke an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stellen.

§. 18.

An der Anstalt werden folgende Sammlungen angelegt:

1. eine Büchersammlung für den Gebrauch der Lehrer;
2. eine Büchersammlung für den Gebrauch der Schüler;
3. eine Sammlung für Naturlehre (physikalisches Cabinet);
4. eine Sammlung für Naturgeschichte;
5. eine Sammlung für Warenkunde;
6. eine Sammlung von im Geschäftsleben am häufigsten in Verwendung stehenden Wertzeichen, Formularien u. s. w.;
7. eine Sammlung von Hilfsmitteln für den geographischen Unterricht, insbesondere eine Kartensammlung.

Mit der Ordnung, Aufbewahrung und Inventarisierung dieser Lehrmittel werden die einzelnen Lehrer vom Director betraut.

VI. Der Director und der Lehrkörper.

§. 19.

Der Lehrkörper der Anstalt besteht aus dem Director, den wirklichen Lehrern und den Hilfslehrern.

§. 20.

Dem Director steht die pädagogische und didaktische Leitung der Lehranstalt, sowie die Vertretung derselben nach außen zu. Er ist der nächste Vorgesetzte des Lehrkörpers, welcher seinen Anordnungen, mögen sie sich aus dem Statute der Anstalt oder aus speciellen Anordnungen ergeben oder endlich von ihm auf eigene Verantwortung getroffen werden, Folge zu leisten hat.

Dem Director wird auch die Befugnis eingeräumt, den wirklichen Lehrern und Hilfslehrern Urlaube bis zur Dauer von 3 Tagen im eigenen Wirkungskreise zu bewilligen.

§. 21.

Der Director ist dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht sowie dem Curatorium für den Zustand der Lehr-Anstalt verantwortlich.

Der Director besorgt die Schüleraufnahme, verfasst die Stundeneintheilung, leitet die Lehrerconferenzen und erstattet im Einvernehmen mit dem Lehrkörper Anträge wegen Anschaffung von Lehrmitteln u. s. w. an das Curatorium.

Er berichtet über das Resultat der Schüleraufnahme, über Lehrbücher und Lehrkräfte an das Curatorium, beziehungsweise an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, er verfasst die vorgeschriebenen statistischen Ausweise und erstattet nach Schluss jedes Schuljahres den Jahresbericht.

Eine Abschrift desselben ist nebst einer solchen des Schlussconferenz-Protokolles auch an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu leiten. Die Vorlage anderer Conferenz-Protokolle an das Ministerium ist nur dann erforderlich, wenn sie Anträge oder Beschlüsse enthalten, welche der behördlichen Genehmigung bedürfen.

§. 22.

Der Director und die übrigen Lehrkräfte müssen ihre Befähigung zum Lehramte in der vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht vorgeschriebenen Art nachweisen.

In besonders berücksichtigungswerten Fällen, namentlich bei anerkannt tüchtigen Leistungen im Lehrfache oder in der Praxis

kann mit Genehmigung des Ministeriums die Beibringung des obigen Nachweises nachgesehen werden.

§. 23.

Der Director und die übrigen Lehrpersonen werden vorbehaltlich der Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Curatorium bestellt, beziehungsweise enthoben (§. 7, al. 5). Der Director und die wirklichen Lehrer der Anstalt haben nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Ernennung um ihre Definitivstellung an der Anstalt beim Curatorium einzuschreiten. Jeder bezügliche Beschluss des Curatoriums tritt jedoch erst dann in Kraft, wenn demselben vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht die Bestätigung ertheilt wurde.

Bis zu ihrer Definitivstellung sind die betreffenden Lehrpersonen als provisorisch angestellt zu betrachten und können gegen $^1/_2$-jährige Kündigung entlassen werden.

§. 24.

Der Director bezieht einen Gehalt von fl. 1000.—, eine Activitätszulage in der Höhe jener für Directoren an Mittelschulen und während seiner Activität außerdem eine Functionszulage von jährlich fl. 400.—

Erhält der Director eine Naturalwohnung, so gebürt ihm nur die Hälfte der obigen Activitätszulage.

Die wirklichen Lehrer haben Anspruch auf einen Gehalt von fl. 1000.— und auf eine Activitätszulage in der Höhe jener für Lehrer an Mittelschulen.

Der Gehalt des Directors und der wirklichen Lehrer wird nach je fünf Jahren zufriedenstellender Dienstleistung bis einschließlich zum 25. Jahre derselben um je fl. 250.— erhöht.

Besonders qualificierten Lehrern kann eine im Lehramte an Handelsschulen oder in der Praxis zugebrachte Zeit bis zu fünf Jahren als Dienstzeit angerechnet werden.

Hilfslehrer erhalten Remunerationen im Betrage von jährlich fl. 50.— für die wöchentliche Stunde.

Diese Ansätze gelten als Normale, können aber im Falle, dass sich für diese Gehalte keine entsprechenden Lehrkräfte finden sollten, erhöht werden.

§. 25.

Sämmtliche Lehrkräfte sind verpflichtet, sich nach ihrer Befähigung und nach Bedarf an allen Abtheilungen der Anstalt verwenden zu lassen.

Die Lehrverpflichtung wird für den Director mit 16, für die übrigen Lehrkräfte mit 22 Stunden in der Woche festgesetzt.

Eine Verwendung über die normale Lehrverpflichtung gibt Anspruch auf eine Remuneration im Betrage von jährlich fl. 50.— für die wöchentliche Stunde.

§. 26.

Nachstehende Disciplinen müssen von internen Lehrkräften versehen werden:

alle Handelsfächer,
deutsche Sprache,
italienische Sprache.

§. 27.

In Betreff der Dauer der Dienstzeit und hinsichtlich der Pensionsbehandlung des Directors und der wirklichen Lehrer der Anstalt finden die diesbezüglich für Lehrpersonen an Staatsmittelschulen bestehenden Normen analoge Anwendung.

Die jeweiligen Pensionen sind als Erfordernis der Anstalt zu behandeln und in den Jahresvoranschlag derselben einzubeziehen.

§. 28.

Die Disciplinarbehandlung, sowie die sonstigen Pflichten und Rechte der Mitglieder des Lehrkörpers werden durch besondere Regulative festgesetzt.

VII. Die Schüler, die Disciplinarbehandlung derselben, das Unterrichtsgeld und die Zeugnisse.

§. 29.

Jeder Schüler der »zweiclassigen Handelsschule« und deren Vorbereitungsclasse, sowie der »kaufmännischen Fortbildungsschule« ferner beim »Specialcurse für Mittelschüler« jeder Frequentant des letzteren hat bei der Aufnahme seinen Tauf- und Geburtsschein, sein letztes Studienzeugnis und, wenn er nicht von den Eltern oder deren Stellvertretern vorgestellt wird, auch die schriftliche Zustimmung derselben zum Eintritte in die Schule vorzulegen.

Die Anmeldungen der Schüler werden vom Director entgegengenommen.

§. 30.

Für jeden Schüler, welcher nicht bei seinen Eltern wohnt, müssen die Quartiergeber die volle verantwortliche Aufsicht übernehmen, und ist der Director berechtigt, wenn ihm nicht die volle Garantie geboten wird, dass der Schüler entsprechend überwacht ist, von den Eltern oder deren Stellvertretern eine Änderung der Wohnung zu verlangen.

§. 31.

Die Disciplin wird nach einer besonderen vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu genehmigenden Disciplinarordnung, auf welche die Schüler gleich bei der Aufnahme zu verpflichten sind, vom Director und den übrigen Mitgliedern des Lehrkörpers gehandhabt. Vorläufig findet die Disciplinarordnung für die Mittelschulen in Tirol sinngemäße Anwendung.

§. 32.

Das jährliche Unterrichtsgeld beträgt an der »zweiclassigen Handelsschule« fl. 30.— und an der Vorbereitungsclasse derselben fl. 20.—; die Eintrittstaxe für Schüler dieser Abtheilung fl. 3.— und der jährliche Lehrmittelbeitrag fl. 2.—. Nichtangehörige der diesseitigen Reichshälfte zahlen das doppelte Schulgeld, eine Aufnahmstaxe von fl. 10.— und einen Lehrmittellbeitrag von fl. 5.—.

Schüler der »kaufmännischen Fortbildungsschule« haben ein Schulgeld von jährlich fl. 10.— zu entrichten.

Das Unterrichtsgeld, beziehungsweise die Taxen für Frequentanten von »Specialcursen« werden fallweise durch besondere Regulative geregelt.

§. 33.

Jeder Schüler erhält zu Weihnachten und Ostern einen Classenausweis, am Schlusse eines jeden Schuljahres ein Zeugnis über seine Leistungen und bei Absolvierung der betreffenden Schulabtheilung ein Abgangs-Zeugnis, welches dessen Verhalten und Gesammtleistung während seines Aufenthaltens an der Schule zum Gegenstand hat.

Schüler, welche innerhalb des Schuljahres die Anstalt verlassen, erhalten Frequentations-Zeugnise, in welchen lediglich der Besuch der betreffenden Abtheilung derselben bestätigt ist Diesem Attest ist übrigens in deutlich erkennbarer Weise die Clausel,

beizufügen, dass der betreffende Schüler den vorschriftsmäßigen Lehrgang an der Anstalt nicht vollendet hat.

§. 34.

Für die Classification in den Zeugnissen sind die Vorschriften für Mittelschulen maßgebend.

Bei Specialcursen (mit Ausnahme des Curses für Mittelschüler) ist nur der Fortgang zu classificieren.

Bei Beurtheilung der Leistungen und des disciplinaren Verhaltens der Schüler der »zweiclassigen Handelschule« und der »kaufmännischen Fortbildungsschule« sowie des »Specialcurses für Mittelschüler« ist ein strenger Maßstab anzulegen. Sind die Leistungen nur in einem Gegenstande nicht genügend, so kann dem Schüler von der Lehrerconferenz die Erlaubnis zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung nach den Ferien ertheilt werden. Im Falle der Nichtgestattung der Prüfung oder eines ungenügenden Resultates derselben muss der Schüler die Classe wiederholen.

§. 35.

Schlussprüfungen finden an der Anstalt nicht statt.

Der Director, beziehungsweise der Lehrkörper, hat jedoch die Pflicht, am Schlusse jedes Jahres, insbesondere aber bei Schülern vor ihrer Entlassung aus dem Schulverbande sich die Überzeugung zu verschaffen, dass das Lehrziel von den einzelnen Schülern thatsächlich erreicht wurde.

VIII. Schlussbestimmung.

§. 36.

Jede Änderung dieses Statutes, sowie die Feststellung der Lehrpläne und sonstiger Regulative, beziehungsweise deren Modificierung, bedarf der Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Genehmigt mit Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. Mai 1890, Zahl 8647.